



Kranke Kinder in der KiTa

- Empfehlungen des Gesundheitsamtes -

Vorbemerkung:

Ein krankes Kind wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer KiTa häufig als Problem wahrgenommen. Für die Eltern stellt sich die Frage der Versorgung des Kindes, für die Betreuer im Kindergarten bedeutet ein krankes Kind nicht nur einen zusätzlichen Betreuungsaufwand sondern bedingt auch die Sorge, andere Kinder der KiTa könnten sich anstecken. Das kranke Kind ist auf der einen Seite durch die Erkrankung selbst betroffen, auf der anderen Seite sieht es sich mit den Ängsten und Nöten der Anderen konfrontiert. Unsicherheiten bei allen Beteiligten können die Situation weiter verschlechtern.

Gerade im Krippen- oder Kindergartenalter ist das Immunsystem der Kinder noch nicht vollständig ausgereift, daher sind 6-8 Infekte in der kalten Jahreszeit nicht selten. Eltern sollten ihren Kindern eine etwas längere Erholungszeit nach einer Erkrankung gönnen: Das Kind sollte wenigstens zwei Tage fieberfrei sein, wieder mit Appetit essen und lebhaft spielen. Sind diese drei Kriterien erfüllt, kann es problemlos in die Gemeinschaftseinrichtung zurückkehren. Bei einer Magen-Darm-Grippe verbietet das Infektionsschutzgesetz sogar den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung (Krippe, Kindergarten), bei Missachtung drohen ansonsten weitreichende Ausbrüche im gesamten Umfeld. Insbesondere Säuglinge und Kleinstkinder sind von schweren Krankheitsverläufen mit Krankenhausbehandlung bedroht.

Diese Empfehlungen thematisieren die Frage, wann ein Kind so krank ist, dass es aus Gründen des Selbstschutzes und zum Schutz der anderen Kinder und der Betreuer die KiTa nicht besuchen sollte.

Grundsätzliches:

Bei vielen **chronischen Zuständen** (Zuckerkrankheit, Behinderung etc.) ist in der Regel ohne akuten Zeitdruck eine vernünftige Lösung für das betroffene Kind und alle Beteiligten zu finden. Hier kann das Gesundheitsamt beratend und vermittelnd unterstützen.

Bei **akuten Erkrankungen** (in aller Regel Infektionen) sind eine Vielzahl von Situationen gesetzlich geregelt. Auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes hat das Robert Koch-Institut "[Empfehlungen für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen](#)" herausgegeben.

Für viele Infektionskrankheiten gibt es aber keine behördlichen Regelungen. Dies trägt dazu bei, dass es immer wieder zu Verunsicherungen im Umgang mit diesen Erkrankungen kommt. Deshalb gibt Ihr Gesundheitsamt zu diesem Problemfeld folgende Empfehlungen:

Allgemeine Empfehlungen:

Ein krankes Kind gehört in die Obhut vertrauter Familienmitglieder oder anderer vertrauter Personen. Akut kranke Kinder gehören nicht in die KiTa. Dies gilt für:

- Kinder mit Fieber ($> 38^{\circ}\text{C}$ unter dem Arm, $> 38,5^{\circ}\text{C}$ im Po oder mit dem Ohrthermometer)
- Kinder mit Fieber am Tag oder in der Nacht zuvor

- Kinder, die sich übergeben haben oder Durchfall haben dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall die KiTa besuchen (aktuell noch erkrankte Kinder dürfen die KiTa sowieso nicht besuchen)
- Kinder, die offensichtlich stark unter ihren akuten Symptomen leiden (z.B. erschöpfender Husten)

Häufige Problemfälle:

1. Banale Erkältungen:

Kinder mit banalen Erkältungen ohne Fieber können die KiTa besuchen, solange sie durch die Erkrankung nicht deutlich in ihrem Wohlbefinden eingeschränkt sind.

2. Hand-Mund-Fuß-Krankheit:

Kinder mit Hand-Mund-Fuß-Krankheit gehören nicht in die KiTa, bis keine neuen Bläschen mehr auftreten (ca. 3 – 5 Tage). Die Erkrankung ist besonders am Anfang sehr ansteckend. Da die verursachenden Coxsackie-Viren sehr umweltresistent sind, können sie auf Gegenständen über Monate hinweg überdauern. Dies ist insbesondere bei kleinteiligen Spielsachen problematisch, da eine Desinfektion häufig nicht möglich ist. Da man ein erkranktes Kind nicht ausgrenzen soll und keine personellen und räumlichen Möglichkeiten einer individuellen Betreuung gegeben sind, ist ein KiTa-Besuch für das betroffene Kind und die anderen Besucher der KiTa nicht sinnvoll.

3. Pfeiffersches Drüsenfieber

Beim Kleinkind verläuft diese Erkrankung, und damit auch die Ansteckung und die Infektionsketten, häufig unbemerkt. Erkrankt ein Kind am Pfeifferschen Drüsenfieber sollte es für die Dauer des Krankseins (Fieber, Abgeschlagenheit) die KiTa nicht besuchen. Wenn das betroffene Kind wieder soweit genesen ist, ist ein Besuch der KiTa wieder möglich.

4. Ringelröteln

Die Ringelröteln sind für das betroffene Kind meist völlig harmlos und häufig ist das Kind selbst ohne Probleme in der Lage die KiTa zu besuchen. Da die Ansteckungsfähigkeit mit dem Auftreten des Hautausschlags endet, trägt ein Ausschluss sichtbar erkrankter Kinder nicht zur Vermeidung der Ausbreitung bei. Treten Ringelröteln in einer KiTa auf, sollten die Eltern und Mitarbeiterinnen informiert werden, da eine Ansteckung während der Schwangerschaft zu Schäden des Ungeborenen führen kann.

5. Bindehautentzündung

Eine einfache Bindehautentzündung tritt relativ häufig als Symptom einer banalen Erkältung auf. Sie ist nicht meldepflichtig und stellt im Rahmen einer banalen Erkältung auch kein Kriterium für den Ausschluss aus der KiTa dar. Tritt eine Bindehautentzündung ohne sonstige Erkältungszeichen relativ plötzlich auf, so besteht der Verdacht auf eine Binde- und Hornhautentzündung, die durch bestimmte Viren (Adenoviren) verursacht wird und durch den Augenarzt sicher festgestellt werden kann. Diese Form der Bindehautentzündung ist sehr ansteckend und zur Verhinderung einer Ausbreitung wird deshalb empfohlen, alle Erkrankten vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtung auszuschließen. Die Wiederzulassung erfolgt in der Regel nach 2 bis 3 Wochen unter Vorlage eines ärztlichen Attests.